RECHTSANWALTS-
KANZLEI

MMag. rer. nat. Mag. Dr. iur.
Peter Franz Gruber
Bakk. techn. MSc LL.M.
Rechtsanwalt
Eichstraße 5, Top 4d
5020 Salzburg
office@pfg-ra.at

Muster Vorsorge- und transmortale Vollmacht (Österreich)

Kostenloses Kanzleimuster zur Information und Vorbereitung

Stand: September 2026

Hinweis zur Verwendung
Dieses Muster stelle ich kostenlos zur Verfügung. Allgemeine Textbausteine einer Vorsorgevollmacht sind kein Geheimwissen und dürfen gerne als Orientierung verwendet werden. Entscheidend ist jedoch, welche Regelungen im konkreten Fall gewünscht und zweckmäßig sind. Dieses Muster ist bewusst weit gefasst und enthält neben der Vorsorgevollmacht auch eine sofort wirksame rechtsgeschäftliche sowie eine transmortale Vollmacht. Nicht jede Klausel passt zu jeder persönlichen, familiären oder vermögensrechtlichen Situation. Das Muster ersetzt daher keine individuelle Rechtsberatung und kann die gesetzlich erforderliche Errichtung und Registrierung einer Vorsorgevollmacht nicht ersetzen.

Wann Beratung besonders sinnvoll ist
Eine individuelle Abstimmung empfiehlt sich insbesondere bei mehreren oder Ersatzbevollmächtigten, Immobilienvermögen, Unternehmen, Schenkungen, Krediten, Insichgeschäften, besonderen medizinischen oder persönlichen Wünschen sowie dann, wenn die Vollmacht bewusst eingeschränkt werden soll. Gerne klären wir im persönlichen Gespräch, welche Bausteine für Ihren Fall sinnvoll sind und welche weggelassen, eingeschränkt oder ergänzt werden sollten.

Kostenlose Verwendung: Dieses Muster darf für eigene Zwecke kostenlos verwendet und abgeändert werden. Bei öffentlicher Weiterverbreitung ist RA Dr. Peter Franz Gruber, www.pfg-ra.at als Quelle anzuführen; eine kommerzielle Veröffentlichung des Musters oder wesentlicher Teile davon bedarf meiner Zustimmung.

Vollmachtgeber/in
Name: …
Geburtsdatum: …
Adresse: …
SV-Nummer: …

Bevollmächtigte/r
Name: …
Geburtsdatum: …
Adresse: …
Naheverhältnis: …

(Ersatzbevollmächtigte/r: … – falls gewünscht)

1. Allgemeines und Wirksamwerden
Ich erteile hiermit Vollmacht in folgendem Umfang:
1.1 Sofort wirksame rechtsgeschäftliche Vollmacht
Die nachstehend eingeräumten Befugnisse gelten, ausgenommen Gesundheits- und Aufenthaltsangelegenheiten (Punkt 2. und 3.), bereits ab Unterfertigung dieser Urkunde als rechtsgeschäftliche Vollmacht und berechtigen den/die Bevollmächtigte/n, mich in den angeführten Angelegenheiten umfassend zu vertreten.

Hinweis: Dieses Muster enthält zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine sofort wirksame rechtsgeschäftliche Vollmacht. Soll die Vertretungsmacht außerhalb höchstpersönlicher Angelegenheiten erst mit Eintritt des Vorsorgefalls beginnen, ist diese Gestaltung entsprechend anzupassen.

1.2 Vorsorgevollmacht gemäß §§ 260 ff ABGB
Diese Vollmacht gilt zugleich als Vorsorgevollmacht im Sinne der §§ 260 ff ABGB.
Die in dieser Urkunde eingeräumten vermögensrechtlichen sowie sonstigen nicht höchstpersönlichen Befugnisse bestehen bereits ab Errichtung dieser Vollmacht als rechtsgeschäftliche Vollmacht.
Die Befugnisse in höchstpersönlichen Angelegenheiten, insbesondere in Gesundheits- sowie Aufenthaltsangelegenheiten, dürfen hingegen erst ausgeübt werden, wenn ich meine Entscheidungsfähigkeit verloren habe. In diesem Fall gelten sämtliche in dieser Urkunde eingeräumten Befugnisse als Vorsorgevollmacht weiter.
Der Eintritt des Vorsorgefalls ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) zu registrieren.

1.3 Transmortale Vollmacht
Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus als transmortale Vollmacht. Der/Die Bevollmächtigte bleibt berechtigt, bis zum Widerruf durch meine Erben oder einen sonst Berechtigten, insbesondere im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens, alle zur Sicherung, Verwaltung und Abwicklung meines Nachlasses erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Hinweis: Nach diesem Muster endet die Vollmacht nicht automatisch mit dem Tod. Ob eine transmortale Vollmacht gewünscht ist, sollte bewusst entschieden werden.

2. Gesundheitsangelegenheiten
Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in allen medizinischen Angelegenheiten zu vertreten, soweit ich selbst nicht entscheidungsfähig bin.

Die Vertretungsbefugnis umfasst insbesondere die Entscheidung über die Durchführung, Fortsetzung oder Unterlassung medizinischer Untersuchungen und Behandlungen sowie die Einwilligung in solche Maßnahmen oder deren Ablehnung.

Dies umfasst ausdrücklich auch schwerwiegende medizinische Behandlungen und Eingriffe in meine körperliche Unversehrtheit oder Persönlichkeit, insbesondere Operationen, Chemotherapie, künstliche Ernährung, künstliche Beatmung sowie Entscheidungen über lebenserhaltende Maßnahmen, Reanimation und Intensivbehandlung.

Ich entbinde sämtliche Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonen und Gesundheitseinrichtungen von ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem/der Bevollmächtigten.

Eine von mir allenfalls errichtete Patientenverfügung ist zu beachten und durchzusetzen.

Hinweis: Mit dieser Regelung wird eine Person zur Vertretung in medizinischen Angelegenheiten bevollmächtigt. Die Vollmacht legt nicht selbst fest, welche konkreten medizinischen Behandlungen durchgeführt oder abgelehnt werden sollen. Solche persönlichen Behandlungswünsche können insbesondere in einer Patientenverfügung festgehalten werden.

3. Aufenthalts- und Wohnangelegenheiten
Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, über meinen **Aufenthalt und Wohnsitz** zu entscheiden, einschließlich einer **dauerhaften Änderung des Wohnorts** (z. B. Pflegeeinrichtung), sowie alle damit verbundenen Verträge abzuschließen oder zu beenden.

Dies umfasst auch die **Auflösung meines Haushalts** und die Verfügung über meine Wohnungseinrichtung, soweit dies erforderlich ist.

4. Vermögensangelegenheiten
Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in **allen Vermögensangelegenheiten** umfassend zu vertreten.

Dies umfasst insbesondere:

- die Verfügung über sämtliche **Konten, Sparbücher, Depots und sonstige Vermögenswerte** sowie die **Vertretung gegenüber Kreditinstituten** unter Entbindung vom Bankgeheimnis,

Konten und Bankverbindungen: Eine Aufzählung einzelner derzeit bestehender Konten, Sparbücher oder Depots ist bei einer umfassend gewünschten Vollmacht grundsätzlich nicht erforderlich. Eine konkrete Bezeichnung kann dagegen sinnvoll sein, wenn die Vertretungsmacht bewusst auf bestimmte Konten oder Vermögenswerte beschränkt werden soll.

Verfügungen über Konten nach dem Tod: Auch bei einer transmortalen Vollmacht kann es in der Bankpraxis nach dem Tod des Vollmachtgebers zu Einschränkungen oder Verzögerungen bei der

Verfügung über Konten kommen. Soll sichergestellt werden, dass eine Vertrauensperson laufende Zahlungen auch unmittelbar nach dem Tod abwickeln kann, kann es zweckmäßig sein, zusätzlich ein gemeinsames Konto einzurichten, über das der Mitinhaber auch nach dem Tod verfügen kann. Dieses sollte nur für diesen Zweck und getrennt vom sonstigen Vermögen geführt werden.

- die **Aufnahme, Änderung und Kündigung von Krediten** sowie die Abgabe und Entgegennahme aller damit verbundenen Erklärungen,
- den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Verträgen aller Art,
- die Verwaltung und Verfügung über **Liegenschaften, Wohnungen und Grundstücke**, einschließlich deren Veräußerung und Belastung, soweit die gesetzlich erforderliche Form eingehalten wird,

Liegenschaften: Für bestimmte Rechtsgeschäfte und Grundbuchsvorgänge können zusätzliche Formerfordernisse gelten. Soll die Vollmacht auch für solche Geschäfte verwendet werden, kann eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers erforderlich oder zweckmäßig sein. Dies gilt insbesondere für die Veräußerung von Liegenschaften oder die Einräumung dinglicher Rechte.

- die Vornahme von **Schenkungen im üblichen Rahmen**, insbesondere an nahe Angehörige, sofern dies meinen bisherigen Lebensgewohnheiten entspricht,

Schenkungen: Ob und in welchem Umfang der/die Bevollmächtigte Schenkungen vornehmen dürfen soll, sollte individuell festgelegt werden.

- die Durchführung auch solcher Geschäfte, die nach meinen Vermögensverhältnissen nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören oder einen außerordentlichen Umfang haben (z. B. Immobilienverkäufe),
- Vertretung in **behördlichen und abgabenrechtlichen Angelegenheiten**.

5. Vertretung vor Gerichten und Behörden

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, mich vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Institutionen umfassend zu vertreten.

Dies umfasst ausdrücklich auch jene Prozesshandlungen, für die nach den §§ 30 ZPO und 8 RAO eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, insbesondere die Zurückziehung von Klagen, die Anerkennung von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen.

6. Post- und Kommunikationsangelegenheiten:

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, meine Post und elektronische Kommunikation entgegenzunehmen, zu öffnen und zu beantworten, soweit dies zur Wahrnehmung meiner Interessen erforderlich ist.

7. Insichgeschäfte und Mehrvertretung

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, auch Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen er/sie selbst oder eine von ihm/ihr vertretene Person Vertragspartner ist, sofern dies meinem Wohl dient.

Insichgeschäfte und Mehrvertretung: Diese Regelung ermöglicht auch Geschäfte, bei denen eigene Interessen des/der Bevollmächtigten oder Interessen einer weiteren von ihm/ihr vertretenen Person betroffen sind. Ob und in welchem Umfang dies gewünscht ist, sollte im Einzelfall geprüft werden.

Sofern ein/e Ersatzbevollmächtigte/r bestellt ist, soll dieser/diese bei solchen Geschäften nach Möglichkeit eingebunden werden.

8. Untervollmacht

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen, soweit dies zur Wahrung meiner Interessen zweckmäßig ist. Höchstpersönliche Angelegenheiten sowie wesentliche Vermögensdispositionen sind davon ausgenommen.

Untervollmacht: Die Möglichkeit, die Vollmacht weiterzugeben, kann allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden. Das sollte bei der Errichtung bewusst besprochen werden.

9. Aufwandersatz und Rechnungslegung

Der/Die Bevollmächtigte hat Anspruch auf Ersatz notwendiger und zweckmäßiger Aufwendungen.

Er/Sie ist verpflichtet, über wesentliche Vermögensangelegenheiten Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Ein Entgelt wird nicht geschuldet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Hinweis: Diese Bestimmungen können individuell angepasst werden. Insbesondere kann eine Entschädigung für die Tätigkeit vereinbart werden. Auch die Rechnungslegung kann detaillierter ausgestaltet werden. Dabei sollte insbesondere auf die individuelle Vermögenslage Bedacht genommen werden.

10. Erwachsenenvertreter-Verfügung

Sollte trotz dieser Vollmacht die Bestellung eines Erwachsenenvertreters erforderlich sein, wünsche ich, dass vorrangig der/die hier bestellte Bevollmächtigte als Vertreter herangezogen wird.

11. Widerruf

Diese Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Freie Widerrufbarkeit: Eine Vorsorgevollmacht ist kraft Gesetzes frei widerrufbar. Ein solcher kurzer Hinweis ist zur Klarstellung in der Vollmachturkunde dennoch sinnvoll.

12. Ersatzbevollmächtigte

Sofern ein/e Ersatzbevollmächtigte/r bestellt ist, wird diese/r zur Vertretung berechtigt, wenn der/die zunächst bevollmächtigte Person die Vollmacht nicht ausüben kann oder will, insbesondere im Fall von Verhinderung, Krankheit, Abwesenheit oder Tod.

Der/Die Ersatzbevollmächtigte ist in diesem Fall im selben Umfang zur Vertretung berechtigt wie der/die ursprünglich Bevollmächtigte.

Gegenüber Dritten ist der Eintritt des Ersatzfalls erforderlichenfalls in geeigneter Weise nachzuweisen.

Unterschriften

Ort, Datum: …

Unterschrift Vollmachtgeber/in: …

Unterschrift Bevollmächtigte/r (Bestätigung der Annahme): …

Unterschrift des/der Bevollmächtigte/n: Eine Annahme der Vollmacht ist nicht zwingend erforderlich für die Wirksamkeit. Dies kann aber eine sinnvolle Ergänzung sein.

Errichtet und unterzeichnet vor mir, …. [Rechtsanwalt oder Notar]
Der Vollmachtgeber wurde über die rechtlichen Wirkungen dieser Vorsorgevollmacht sowie der zugleich erteilten rechtsgeschäftlichen und transmortalen Vollmacht, insbesondere über deren Umfang und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs, umfassend belehrt.

Weiters wurde über die Voraussetzungen des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht sowie über deren Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) aufgeklärt. Auch wurde über die Möglichkeit, die Weitergabe der Vorsorgevollmacht allgemein oder in bestimmten Bereichen zu untersagen sowie über die Möglichkeit des Vorsehens einer Gesamtvertretung durch mehrere Bevollmächtigte belehrt.

Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass die Einsetzung eines Bevollmächtigten in aller Regel die Bestellung eines Erwachsenenvertreters ersetzt und der Bevollmächtigte keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Ich habe die Identität des Vollmachtgebers anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft und mich von dessen Übereinstimmung mit der erschienenen Person überzeugt.

Ich habe mich nach persönlichem Eindruck und aufgrund des geführten Gesprächs von der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers überzeugt.

(Unterschrift)

Erklärung des Vertragserrichters: Das Gesetz sieht die genannten Belehrungen zwingend vor. Eine bestimmte Formulierung ist jedoch nicht vorgeschrieben. In diesem Sinn enthält das Muster den von mir selbst verwendeten Textbaustein.

Raum für eine allfällige gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers

Für bestimmte Rechtsgeschäfte und Grundbuchsvorgänge können zusätzliche Formerfordernisse bestehen. Die Errichtung und Registrierung der Vorsorgevollmacht ersetzt eine allenfalls zusätzlich erforderliche Beglaubigung der Unterschrift nicht.

Wichtiger Hinweis zur Errichtung und Verwendung:

- Eine Vorsorgevollmacht ist in der gesetzlich vorgesehenen Form vor einem Notar, Rechtsanwalt oder - im gesetzlich zulässigen Umfang - Erwachsenenschutzverein zu errichten (§ 260 ABGB).
- Der Eintritt des Vorsorgefalls und die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht setzen die gesetzlich vorgesehene Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) voraus.
- Für bestimmte Rechtsgeschäfte und Grundbuchsvorgänge können darüber hinaus besondere Formvorschriften gelten, insbesondere Anforderungen an eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift bzw. an die für das jeweilige Geschäft verwendete Vollmacht.